Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 35. Jahrgang 1898.

1150. 1299. **Urkunde,**
betreffend die von der Krefelder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals auf 2000000 Mark durch Ausgabe weiterer Aktien Lttr. B. im Betrage von 500000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Krefelder Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, ihr Grundkapital von 1500000 Mark auf 2 000000 Mark deutscher Reichswährung zu erhöhen und zu diesem Zwecke weitere 500000 Mark Aktien Lttr. B. in Stücken von je 1000 Mark auszugeben, wollen Wir dem Antrage ihres Gesellschaftsvorstandes gemäß zu diesem Beschlusse Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Mai 1898.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Thielen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1151. 1275. Das zu Berlin am 25. August 1898 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2510. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo. Vom 17. August 1898.

Nr. 2511. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1898.

1152. 1295. Das zu Berlin am 29. August 1898 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2512. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. August 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1153. 1266. Das zu Berlin am 24. August 1898 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10022. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rinteln nach Stadthagen. Vom 18. April 1898.

Nr. 10023. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf. Vom 23. April 1898.

1154. 1296. Das zu Berlin am 21. August 1898 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10024. Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 6. August 1898.

Nr. 10025. Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August 1898.

Nr. 10026. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Stromberg, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Perl, Saarburg, Wadern, Waxweiler und Wittlich. Vom 19. August 1898.

Nr. 10027. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Vom 24. August 1898.

1155. 1297. Das zu Berlin am 31. August 1898 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10028. Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande vom 10. August 1888. Vom 17. August 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1156. 1258. Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N.-W., Chariteestr. Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. Js. in Betrieb genommen werden wird. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bisverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestes 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§. 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§. 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion desgenannten Instituts einzusenden.

Berlin, den 22. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: gez. v. Weyrauch.
M. d. geistl. p. A. Nr. M. 11846 U. I.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: gez. Sterneberg.
Min. f. Landw. p. Nr. I. G. 5358.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Bitter.
Min. d. Inn. Nr. 11433.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1157. 1271. **Bekanntmachung**
für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß aus Anlaß der im „Wilden Gefähr" unterhalb Bacharach behufs Vertiefung des Fahrwegs auszuführenden Spreng- und Räumungsarbeiten die Schifffahrt mit Ausnahme der Personen-Dampfschifffahrt durch das „Wilde Gefähr" bis auf Weiteres auf die Tageszeit von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang beschränkt bleiben muß. Während der Nacht von eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist der Fahrweg dort für alle Fahrzeuge, ausgenommen Personendampfer, gesperrt.

Der Beginn der Sperrung, sowie das Aufhören derselben wird täglich durch je 2 Böllerschüsse von der Arbeitsstelle aus bekannt gegeben werden.

Coblenz, den 23. August 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

1158. 1259. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreicher-Handwerk im Stadtbezirk Krefeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. August 1898. I. F. 7725.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1159. 1260. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser-, Schmiede- und Klempner-Handwerk im Gemeindebezirk Grefrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. August 1898. I. F. 7723.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1160. 1261. Die Ehefrau Jakob Thevesen zu Viersen hat den ihr von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 905 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Biberresten pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Die nach dem Verbleib des Scheines angestellten Emittelungen sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. August 1898. III. A. 9090.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abthl.
J. V.: Büsgen.

1161. 1262. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden den Anträgen auf Errichtung einer Zwangsinnung 1. für das Schneider-Handwerk, 2. für das Bäcker- und Konditorhandwerk, 3. für das Schuhmacher- und Sattlerhandwerk sämmtlich im Gemeindebezirk Süchteln, zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 24. August 1898. I. F. 7724.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1162. 1263. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung:

1, für das Metzgerhandwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Oedt, Vorst, St. Tönis und St. Hubert mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Mathias Metzger-Innung für Kempen";

2, für das Schmiede-, Schlosser-, Kupferschmiede-, Klempner- und Goldschmiede-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen, Schmalbroich, St. Hubert und den Ortschaften St. Peter und Mülhausen mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Eligius Kempener Bezirks-Innung der Metall-Handwerker";

3, für das Anstreicher-, Sattler- und Polsterer-Handwerk in den Gemeindebezirken Kempen und Schmalbroich mit dem Sitze in Kempen und dem Namen „St. Lucas Anstreicher-, Sattler- und Polsterer-Zwangsinnung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche die vorerwähnten Handwerke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 24. August 1898. I. F. 7722.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1163. 1264. Auf Grund des §. 4 der Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Schleifereien vom 30. Juni 1898 (Amtsblatt S. 250, 251) werden hinsichtlich der Beschaffenheit der Staubabsaugevorrichtungen folgende Vorschriften erlassen:

1. In den Absaugerohren der Staubabsaugevorrichtungen müssen mindestens folgende Depressionen herrschen:

bei einer Lichtweite der Absaugerohre

bis zu	60 mm	40 mm
von	60—70 mm	35 mm
„	70—80 mm	30 mm
„	80—90 mm	25 mm
„	90—100 mm	20 mm
„	100—110 mm	15 mm
„	110—120 mm	10 mm
„	mehr als 120 mm	8 mm.

2. Je nach der Einrichtung und Wirkungsweise der Staubabsaugevorrichtungen kann durch die Polizeibehörde auf Grund eines besonderen Gutachtens des Gewerbeaufsichtsbeamten eine höhere Depression, jedoch nur mit folgenden Höchstwerthen gefordert werden:

bei einer Lichtweite der Absaugerohre

bis zu	60 mm	60 mm
von	60—70 mm	55 mm
„	70—80 mm	50 mm
„	80—90 mm	45 mm
„	90—100 mm	40 mm
„	100—110 mm	35 mm
„	110—120 mm	30 mm
„	mehr als 120 mm	10 mm.

3. Die Depressionen in den Absaugerohren der Absaugevorrichtungen an Schwertsteinen müssen stets den unter Nr. 2 angeführten Werthen entsprechen.

4. Bei Bestimmung der Depression ist der Werth maßgebend, welcher sich ergiebt, wenn in der Mitte des Absaugrohres mindestens 100 mm von seiner Mündung in freiem Luftstrom gemessen wird.

Düsseldorf, den 24. August 1898. I. F. 7809.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1164. 1265. Dem jüdischen Lehrer Samuel Heß ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privat-Elementarschule in Kempen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 20. August 1898. II. A. 4725.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: von Werner.

1165. 1267. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Decorationsmaler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Handwerk im Bezirk der Stadt Rheydt mit dem Sitze in Rheydt und dem Namen: „Maler- und Anstreicher-Innung zu Rheydt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Decorationsmaler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Maler- und Anstreicher-Innung zu Rheydt.

Düsseldorf, den 28. August 1898. I. F. 7791.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1166. 1268. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt Rheydt mit dem Sitze in Rheydt und dem Namen „Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Rheydt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Barbier-, Frieseur- und Perrückenmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 28. August 1898. I. F. 7792.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1167. 1269. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Handwerk im Stadtbezirk Barmen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. August 1898. I. F. 7756.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1168. 1270. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bock den Bürgermeister Menzel in Emmerich zum Hafenkommissar für Emmerich ernannt.

Düsseldorf, den 26. August 1898. I. E. 5685.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1169. 1272. Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Essen durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden ist, ausführliche Vorarbeiten für eine zweigeleisige Verbindungsbahn von Oberhausen K.-M. über Duisburg-Hafen nach Duisburg-Hauptbahnhof (3. und 4. Gleis Oberhausen K.-M.-Duisburg) anzufertigen, wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten begonnen werden.

Unter Hinweis auf §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungs-Personals zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 27. August 1898. B. A. II. 4045.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende J. V.: Büsgen.

1170. 1274. Der Hausirer Eberhard Donk aus Moers hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3278 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Kurzwaaren berechtigenden Gewerbeschein verloren und ungeachtet aller Bemühungen nicht wieder erlangt.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. August 1898. III. A. 9434.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.
J. V.: Büsgen.

1171. 1298. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirk Düsseldorf zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Düsseldorf zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 30. August 1898. I. F. 7895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1172. 1300. Mit Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 28. September v. Js., II. E. Nr. 1771 veröffentlicht in Stück 40 Nr. 1206, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 17. d. Mts. Nr. 13190 die Verlängerung des Termins für die Einsammlung der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Kirchenbollenbach im Kreise St. Wendell behufs Aufbringung der Kosten zur Ablösung des Kirchensimultaneums und der Reparaturarbeiten am Pfarrhause bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. November d. J. genehmigt hat.

Düsseldorf, den 31. August 1898. II. E. 2060.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Werner.

1173. 1301. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirk Ruhrort zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 31. August 1898. I. F. 7924.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1174. 1280.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 34. Jahreswoche vom 21./8. bis 27./8. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	1	—	1
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	—	2	—	1	1	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	73	1	—	—	3	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	2	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	2	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	2	6	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	23	1	—	—	2	1	157	3	28	3	40	7	—	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 1. September 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1175. 1302. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bau- und Möbelschreiner-, Stellmacher-, Drechsler-, Klavierbauer-, Holzbildhauer-, Küfer-, Holzschuhmacher- und Korbmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt Viersen mit dem Sitze in Viersen und dem Namen: „Holzarbeiter-Innung zu Viersen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Holzarbeiter-Innung zu Viersen.

Düsseldorf, den 31. August 1898. I. F. 7928.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1176. 1277. Das Grundbuch ist angelegt für das Grundstück H. 953/357.358 der Gemeinde Hoisten-Weckhoven.

Grevenbroich, den 22. August 1898. G. A. IV/79.

Königliches Amtsgericht.

1177. 1278. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:

1. Flur 3 Nr. 475, Alte Bruchstraße, Hausgarten, 2 Are 16 Qu.-Meter,

2. Flur 3 Nr. 476, Alte Bruchstraße, Hausgarten, 2 Are 75 Qu.-Meter, der Gemeinde Uerdingen.

Uerdingen, den 23. August 1898. Gen. A. XI. 2.

Königliches Amtsgericht.

1178. 1276. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 3. Oktober d. Js. festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Jerusalem zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 25. August 1898. Pr. I. 56, 3855.

Königliches Landgericht.

1179. 1273. Bei der Postagentur im Blombacherbach ist der Telegraphenbetrieb und Unfallmeldedienst eingerichtet worden.

Düsseldorf, den 25. August 1898. VI. 8868.

Kaiserl. Ober-Postdirektion. J. V.: Meine.

1180. 1257. Die Gewerkschaft „vereinigte Hagenbeck" als Eigenthümerin des gleichnamigen, in den Gemeinden Altendorf, Frohnhausen und Holsterhausen, im Landkreise Essen belegenen Steinkohlenbergwerks, welches entstanden ist aus der am 9. Oktober 1869 beschlossenen, am 29. April 1870 bestätigten Konsolidation der beiden Steinkohlenbergwerke:

1. „ver. Hagenbeck", entstanden durch die am 16. Januar 1867 beschlossene, am 20. August 1867 bestätigte Konsolidation der Steinkohlenbergwerke:

a) „ver. Hagenbeck", entstanden durch die am 25. Februar 1854 beschlossene, am 13. August 1854 bestätigte Konsolidation folgender Einzelzechen:

α. „ver. Hagenbeck, Flötz Nettelkönig", verliehen am 17. Dezember 1838/3. Januar 1839,

β. „ver. Hagenbeck, Flötz Beckstadt", verliehen am 17. Dezember 1838/3. Januar 1839,

γ. „Hagenbeck V", verliehen am 17. Oktober 1853,

δ. „Hagenbeck VI", verliehen am 17. Oktober 1853,

b) „Hagenbeck I", } verliehen am 18. September 1866,
c) „Hagenbeck II", }

d) „Hagenbeck III", verliehen am 8. August 1866,

2. „Hagenbeck IV", verliehen am 31. Januar 1869,

hat ausweislich der notariellen Verhandlungen d.d. Mülheim, den 28. Januar 1898 (Nr. 24 des Not.-Reg. des Notars Sophus Goose zu Essen) und d.d. Essen, den 14. Juli 1898 (Not.-Reg. desselben Notars Nr. 159) die reale Theilung des Steinkohlenbergwerks „vereinigte Hagenbeck" in folgende selbstständige Felder beschlossen:

1. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Roth mit A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. A bezeichnete, 4308181/63 qm große Feld, welches auch fernerhin den Namen „Vereinigte Hagenbeck" beibehalten soll und bei welchem auch derjenige Theil der früheren Einzel-Längenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck" verbleibt, der nicht zu den nachstehenden unter 2 bis 6 aufgeführten, jetzt abgetheilten neuen Feldern zugeschlagen wird; bei diesem Bergwerke verbleibt auch sämmtliches Zubehör des Bergwerkseigenthums der Gewerkschaft „vereinigte Hagenbeck", insbesondere die als solche eingetragenen Grundstücke;

2. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Roth mit H. J. K. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. A.¹ B.¹ H bezeichnete, 851427 qm große Feld, welches hinfort den Namen „Essen I" führen soll und bei welchem derjenige Theil der früheren Einzelängenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck" verbleibt, der südlich der durch die Linie P. f. und westlich der durch die Linie f. v. u. des Theilungsrisses gelegten senkrechten Ebenen belegen ist;

3. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Blau mit f. g. h. i. w. x. y. z. a¹. u. v' f. bezeichnete Feld, welches einen Theil der früheren Einzellängenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck" bildet und hinfort den Namen „Victoria Mathias I" führen soll;

4. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Blau mit a¹. b¹. c¹. z. a¹. bezeichnete Feld, welches den von dem Geviertfeld der Steinkohlenzeche „Graf Beust" überdeckten Theil der früheren Einzellängenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck" bildet und hinfort den Namen „Graf Beust I" führen soll;

5. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Blau mit b¹. c¹. d¹. e¹. f¹. b¹. bezeichnete Feld, welches den von dem Geviertfelde der Steinkohlenzeche Friedrich Ernestine überdeckten Theil der früheren Einzellängenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck" bildet und hinfort den Namen „Friedrich Ernestine I" führen soll;

6. in das auf dem zugehörigen Theilungsriß in Blau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit w. x. y. z. c^1. d^1. e^1. f^1. g^1. h^1. n. m. l. k. i. w. bezeichnete Feld, welches den von dem Geviertfelde der Steinkohlenzeche „Zollverein" überdeckten Theil der früheren Einzellängenfelder des consolidirten Bergwerks „vereinigte Hagenbeck' bildet und hinfort den Namen „Zollverein I" führen soll.

Diese Realtheilung wird hierdurch unter Hinweis auf die §§. 51, 45--47 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kennniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Theilungsriß auf unserer Registratur innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht während der nächsten 3 Monate offen liegt.

Dortmund, den 24. August 1898. I. 9260.

Königliches Oberbergamt.

1181. 1294. **Vorlesungen**

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1898/99 beginnt am 15. Oktober 1898.

Von den für das Wintersemester 1898/99 angezeigten Vorlesungen und Unebungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Speziele Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen mit Demonstrationen: Prof. Dr. Albert — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Die Bewirthschaftung des leichten Bodens: Derselbe. — Pflanzenzüchtung: Dr. Holdefleiß. — Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. — Geschichte der Landwirtschaft: Dr. Falke. — Physiologie der nutzbaren Eigenschaften der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Professor Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Professor Dr. Disselhorst. — Seuchen und Heerdekrankheiten: Derselbe. — Klinische Demonstrationen mit Berücksichtigung des Exterieurs und der wichtigsten chirurgischen Operationen: Derselbe. — Topographisch-anatomische Präparirübungen für Thierzüchter: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage, Wiesen- und Wasserbau): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geheimer Reg.-Rath Professor Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Angewandte Chemie: Professor Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Professor Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maerker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärmelehre): Professor Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Professor Dr. Schmidt. — Elektrochemie: Dr. Roloff. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Lüdecke. — Technische Geologie für Landwirthe: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Klebs. — Pflanzenphysiologie: Professor Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Pflanzengeographie Mitteleuropas: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Ausgewählte interessante Thiergruppen: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Professor Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquim: — Derselbe. Allgemeine Physiologie: Dr. Jensen. — Infektion und Desinfektion: Dr. Sobernheim. — Nationalökonomie, 1. Theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Wirthschafts- und Kulturstatistik: Dr. Kähler. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Professor Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Professor Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Professor Dr. Lasting. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Professor Dr. Arndt.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Professoren Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode 2c.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen über nationalökonomische Grundbegriffe: Dr. Kähler. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard, Professor Dr. Döbner und Dr. Vorländer. — Physikalisches Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Professor Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und physiologische Praktika: Professor Dr. Klebs. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Professor Dr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn und Dr. Holdefleiß. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Professor Dr. Kühn und Professor Dr. Albert. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Professor Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. —

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1898.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Personal-Nachrichten.

1182. 1281. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Julius Grillo in Bruckhausen, Kreis Ruhrort, den Charakter als Kommerzienrath, den praktischen Aerzten Dr. med. Classen zu Geldern, Dr. med. Flues zu Ronsdorf, Dr. med. Bullermann zu Moers und Dr. med. Alexander Orth den Charakter als Sanitätsrath, dem katholischen Pfarrer und Dechanten Ludwig Wiedemann zu Odenkirchen, Kreis Gladbach, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, dem Kaufmann Nacken zu Rheydt, Kreis Gladbach, den Königl. Kronen-Oroden vierter Klasse, dem Färbereiarbeiter Wilhelm Caumanns zu Rheydt im Kreise Gladbach, dem Gutsgärtner Rösen zu Werrich, Kreis Moers, sowie den Polizeiwachtmeistern Cordes und Friedrich zu Duisburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1183. 1244. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Heißen im Kreise Mülheim a/Rhur vom 1. Oktober d. Js. ab dem Bürgermeister Wasse zu Mintard im Landkreise Düsseldorf übertragen; ferner den Bürgermeisteramts-Verwalter Müllers zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Breyell im Kreise Kempen, den Gutsbesitzer Friedrich de Fries sen. in Dinslaken auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dinslaken, den Mühlenbesitzer Peter Küppers in Homberg für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Homberg ernannt.

1184. 1291. Die Wiederwahl des Fabrikanten Otto Thiel in Burscheid zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Burscheid auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1185. 1292. Versetzt: der Postsekretär Heckeroth von Rheyd (Bz. Düsseldorf) und der Postsekretär Weigel von Ronsdorf nach Düsseldorf; der Telegraphensekretär Gützlaff von Köln (Rhein) nach Rheydt (Bz. Düsseldorf).

Hierzu eine Sonder-Beilage enthaltend: Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 145, 146, 147 und 148.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sonder-Beilage

zum

35. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

1186. 1279. **Gesetz,**

betreffend den Staatshaushalt.

Vom 11. Mai 1898.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Staatshaushalts-Etat (Art. 99 der Verfassungs-Urkunde) enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.

§. 2. Zu den in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben gehören auch:

1. Erlöse aus der Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum des Staates.
2. Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben zufließen.
3. Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen, wenn und soweit in den letzteren die Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat vorgesehen ist.
4. Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, sofern diese Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen.
5. Die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten, welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, sofern diese Anstalten nicht juristische Persönlichkeit besitzen.

Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch die Vorschriften unter 4 und 5 nicht berührt.

§. 3. Mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen sind dem Landtage Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds mitzutheilen, welche juristische Persönlichkeit besitzen und welche ganz oder zum Theil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für welche auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden. In den Nachweisungen sind die Einnahmen der einzelnen Fonds nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben.

Dasselbe gilt bezüglich der Einnahmen und Ausgaben derjenigen Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten,

1. welche vom Staate allein oder mit Hülfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind, aber juristische Persönlichkeit besitzen,
2. welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind,
3. welche von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staate mit Zuschüssen, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, unterstützt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschließlich für den Elementar- oder Fortbildungs-Unterricht bestimmten Anstalten, sowie auf solche Anstalten, welche mit Zuschüssen aus den dazu im Etat bereitgestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

§. 4. Von denjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds, welche nicht unter die Bestimmungen im §. 2 Nr. 4 oder im §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes fallen, sind dem Landtage mit den Spezial-Etats der betreffenden Staatsverwaltungen Nachweisungen unter Angabe der Jahresbeträge der einzelnen Fonds mitzutheilen.

§. 5. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von der Mittheilung der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Nachweisungen bezüglich einzelner Fonds oder Anstalten oder bezüglich gewisser Kategorien derselben abgesehen werden.

§. 6. Bei dem Seehandlungs-Institut sind sowohl in dem Spezial-Etat als in dem Staatshaushalts-Etat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungs-Einnahmen des Instituts, in dem Spezial-Etat auch die Verwaltungs-Ausgaben desselben zu veranschlagen.

Mit dem Spezial-Etat des Seehandlungs-Instituts ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzutheilen.

§. 7. Bei solchen Verwaltungen, welche nicht ausschließlich für Rechnung des Staates geführt werden, ist sowohl in den Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung als in den Staatshaushalts-Etat der Antheil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschüsse oder Zuschüsse einzustellen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1998.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen sind in einer dem Spezial-Etat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzutheilen.

§. 8. Durch die Etats werden Privatrechte oder Privatpflichten weder begründet noch aufgehoben.

§. 9. Nach gesetzlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats ist derselbe nebst den zugehörigen Spezial-Etats durch die Staatsregierung der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 10. In den Kassen-Etats, welche für die ausführenden Behörden und Kassen auf Grund des Staatshaushalts-Etats und der mit demselben festgestellten Spezial-Etats auszufertigen sind, sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz zu bringen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Kassen-Etats und Theile von Kassen-Etats für die Hauptkassen und die General-Staatskasse, in welchen die in anderen Kassen-Etats nach Kapiteln und Titeln ausgebrachten Einnahmen und Ausgaben nur summarisch nach Verwaltungsbezirken oder Verwaltungszweigen aufgeführt werden.

§. 11. Die Kassen-Etats können für einen mehrjährigen Zeitraum festgestellt werden.

Werden in den Ansätzen eines für mehrere Jahre festgestellten Kassen-Etats durch den Staatshaushalts-Etat für eines der folgenden Jahre Aenderungen herbeigeführt, so sind darüber, sofern die Uebereinstimmung der Kassen-Etats mit dem Staatshaushalts-Etat nicht durch einen jährlich festzustellenden Gesammt-Kassen-Etat für den betreffenden Verwaltungszweig herbeigeführt wird, besondere, diese Uebereinstimmung herstellende Deklarationen auszufertigen.

§. 12. Die Kassen-Etats sind, insoweit die über ihre Ausführung zu legenden Rechnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer (Gesetz-Samml. S. 278), der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen, alsbald nach ihrer Ausfertigung mit einer Uebersicht der Zu- und Abgänge gegen den vorhergehenden Etat in beglaubigter Abschrift der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

Eine gleiche Mittheilung hat hinsichtlich der nach §. 11 zu erlassenden Deklarationen stattzufinden.

§. 13. Die Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung unter denjenigen Kapiteln und Titeln, unter welchen sie im Etat vorgesehen sind, oder wenn nur ein entsprechendes Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu übertragen war (§§. 42 und 45), an der betreffenden Stelle der folgenden Rechnung nachzuweisen.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind an den vorbezeichneten Stellen der Rechnung als Zugang nachzuweisen. Ist jedoch nur eine Soll-Ausgabe aus der vorhergehenden Rechnung übertragen, so ist eine etwaige Mehrausgabe gegen dieselbe in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Ausgaben, als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen.

In gleicher Weise sind Einnahmen und Ausgaben, welche weder unter einen Etatstitel fallen noch bei einem Soll aus der vorhergehenden Rechnung zu verrechnen sind, in der Rechnung, getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§. 14. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vorbehaltlich der in den §§. 42 bis 46 dieses Gesetzes hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

Die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahre liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere (§. 39) herbeizuführen ist, sind in der Rechnug des vorhergehenden Jahres nachzuweisen.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

§. 15. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage in der Rechnung nachzuweisen und es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Tantiemen und sonstige Gebühren für die Erhebung von Einnahmen sind unter den Ausgaben nachzuweisen.

§. 16. Alle Einnahmen des Staates werden für Rechnung der Staats-Finanzverwaltung als Deckungsmittel für den gesammten Ausgabebedarf des Staates erhoben, sofern nicht für einzelne Einnahmen durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Die Einnahmen der im §. 2 unter Nr. 4 bezeichneten Fonds sind nur für Zwecke der letzteren zu verwenden.

§. 17. Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegen den Staat dürfen nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Stundungen über den Jahresabschlußtermin (§. 39) derjenigen Kasse hinaus, welcher der rechnungsmäßige Nachweis der betreffenden Einnahmen obliegt, dürfen von den Behörden nur auf Grund einer seitens des zuständigen Ministers ertheilten Ermächtigung und unter Angabe der Gründe bewilligt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Zahlungsverpflichtungen, bei welchen Kreditgewährungen für bestimmte Fristen durch allgemeine Vorschriften der zuständigen Behörden zugelassen oder im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch bleiben die für einzelne Verwaltungszweige bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Stundungen von Zahlungsverpflichtungen unberührt.

§. 18. Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter oder zurückerstatter Beträge abgesehen werden.

§. 19. Zur Staatskasse vereinnahmte Beträge, welche zurückerstattet werden müssen, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Einnahme bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Ausgabe zu verrechnen.

Zurückerstattete Gerichtskosten und Geldstrafen sowie indirekte Steuern können immer von der Einnahme abgesetzt werden.

Bei der Eisenbahnverwaltung können die Beträge an Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, welche in der Rechnung des Vorjahres auf Grund der zum Jahresabschlusse stattgefundenen vorläufigen Feststellung zu viel verrechnet sind, von den Einnahmen des folgenden Etatsjahres abgesetzt werden.

§. 20. Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen, unbeschadet der Bestimmung im §. 36 dieses Gesetzes, nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Etat zugeführt werden.

Bei Bauausführungen dürfen jedoch die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken und beweglichen Gegenständen, welche über den dauernden Bedarf hinaus aus den betreffenden Baufonds erworben sind, den letzteren, solange dieselben noch offen sind, wieder zugeführt werden.

Bei Bauten, welche auf Grund eines dem Landtage vorgelegten Bauanschlages ausgeführt werden, dürfen auch sonstige bei der Bauausführung sich ergebende Einnahmen zu den Kosten des Baues mitverwendet werden, wenn diese Einnahmen in dem Bauanschlage veranschlagt und von dem gesammten Kostenbedarf in Abzug gebracht sind.

§. 21. Besoldungen und andere bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Diensteinkünfte dürfen nur auf Grund einer durch die Spezial-Etats oder durch besondere Gesetze ertheilten Ermächtigung verliehen werden.

§. 22. Die Gnadenbezüge von den Diensteinkünften verstorbener Beamten sind bei denselben Fonds zu verausgaben, aus welchen die betreffenden Diensteinkünfte zu zahlen waren.

Diese Bestimmung kommt auch bei den Fonds zu Pensionen und zu Unterstützungen entsprechend zur Anwendung.

§. 23. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle erforderlich sind, zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Geschäfte der betreffenden Stelle verwendet werden.

Bleibt eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, so ist hierüber in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht bei dem betreffenden Etatstitel Mittheilung zu machen.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstehen, daß die Besoldungsfonds nicht vollständig unter die Stelleninhaber vertheilt worden sind, sowie aus Ersparnissen bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüssen dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

Eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Verwendung von Ersparnissen kann in den Spezial-Etats festgesetzt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch bei Ersparnissen an den Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern entsprechend zur Anwendung.

§. 24. Im Uebrigen dürfen außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds gewährt werden, welche in den Etats dazu bestimmt sind.

§. 25. Aus den Fonds einer Behörde zur Remunerirung von Hülfsarbeitern dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, Bewilligungen an etatsmäßig angestellte Beamte derselben Behörde nicht erfolgen.

§. 26. In den dem Landtage vorzulegenden Spezial-Etats sind bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich mitzutheilen.

§. 27. Gebühren für die Erhebung von Staats-Einnahmen und für die Leistung von Staats-Ausgaben sind nur von denjenigen Beträgen zu berechnen, welche für das betreffende Etatsjahr als wirklich eingegangen beziehungsweise vrrausgabt nachgewiesen werden.

§. 28. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte erfolgt nach Maßgabe der Etats.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 29. Die Ueberlassung von Wohnungen und von anderen Nutzungen an den zur Verfügung des Staates stehenden Gebäuden und Grundstücken, sowie von sonstigen Naturalbezügen an Beamte darf nur gegen Entgelt stattfinden, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Die für Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütungen sind, soweit sie nicht gemäß der Bestimmung im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), gegen den Wohnungsgeldzuschuß aufgerechnet werden, als Einnahmen nachzuweisen.

§. 30. Der Ausführung von Neubauten sowie von Reparaturbauten auf Kosten des Staates sind Bauanschläge zu Grunde zu legen. Inwieweit hiervon abgesehen werden darf, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten und soweit es sich um Bauten handelt, welche ohne dessen Mitwirkung auszuführen sind, der zuständige Minister.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Höhe der Bausumme, die Bauanschläge der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde oder durch die nachgeordneten Behörden unterliegen, ist Gegenstand Königlicher Anordnung.

Mit den über die einzelnen Bauausführungen zu legenden Rechnungen sind der Ober-Rechnungskammer die erforderlichen bautechnischen Beläge vorzulegen.

§. 31. Alle für Rechnung des Staates angekauften beweglichen Gegenstände müssen bei der Rechnungslegung über die dafür verausgabten Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder in einer besonderen Naturalrechnung (§. 10 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278) in Einnahme oder, insofern sie aus Utensilien oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, als inventarisirt nachgewiesen werden.

Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Werth dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vergütung findet nicht statt, wenn der Fonds, aus welchem die Beschaffung erfolgt ist, zur Beschaffung von Gegenständen der betreffenden Art auch für die Zwecke desjenigen Fonds bestimmt ist, welchem die Werthe der abgegebenen Gegenstände zu gute gekommen sind.

Auch dürfen Sammlungsstücke von einer staatlichen Sammlung an eine andere ohne Vergütung des Werthes abgegeben werden.

§. 32. Auf solche Fonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind, dürfen, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist, keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen anderen Etatstitel fallen.

§. 33. Ausgabebeträge, über welche seitens der Verwaltung beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen oder eines bestimmten Zeitpunktes nicht weiter verfügt werden darf, sind, sofern sich diese Beschränkung nicht schon aus der Bezeichnung der Ausgabezwecke in den Etats ergiebt, in den letzteren als künftig wegfallend zu bezeichnen.

§. 34. Ausgabebeträge der im §. 33 bezeichneten Art sind von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die Befugniß der Verwaltung zur Verfügung über dieselben aufhört, in den Rechnungen als Minderausgabe nachzuweisen.

Dasselbe hat stattzufinden:

1. bei Diensteinkünften überzähliger Beamten mit dem Eintritt des Beamten in eine andere Stelle des Staatsdienstes bis auf Höhe der mit derselben verbundenen Besoldung oder sonstigen der Besoldung gleichstehenden Diensteinkünfte,
2. bei persönlichen Zulagen und sonstigen lediglich an die Person geknüpften Diensteinkünften in dem Maße, als der Beamte, welcher dieselben bezieht, erhöhte normalmäßige Diensteinkünfte erhält, sofern nicht in den Spezial-Etats etwas Anderes bestimmt ist.

In beiden Fällen bleibt der Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuschuß, welcher einem Beamten in Folge der Versetzung an einen Ort einer höheren Servisklasse zu gewähren ist, bei der Einziehung oder Kürzung als künftig wegfallend bezeichneter Diensteinkünfte außer Betracht.

§. 35. Sollen von einer Mehrzahl von Stellen einer Kategorie eine oder mehrere Stellen nach dem Abgange der zeitigen Inhaber oder bei den nächsten innerhalb dieser Kategorie eintretenden Erledigungsfällen eingezogen werden, so ist für jede der einzuziehenden Stellen,

1. wenn in den Etats die Besoldungen für diese Kategorie nach einem Durchschnittssatz für jede Stelle ausgebracht sind, der Betrag dieses Durchschnittssatzes,
2. wenn die Besoldungen nach Dienstaltersstufen geregelt sind, der Betrag der Mindestbesoldung dieser Kategorie

in den Etats als künftig wegfallend zu bezeichnen.

Bleibt in dem Falle zu 1 bei einer Stellenerledigung die dadurch frei werdende Besoldung hinter dem Durchschnittssatze zurück, so ist der an dem letzteren fehlende Betrag einzuziehen, sobald und insoweit später über die Mindestbesoldung hinausgehende Beträge zur Erledigung kommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem Falle zu 2 ist bei einer Stellenerledigung der Betrag der thatsächlich frei werdenden Besoldung einzuziehen.

§. 36. Verausgabte Beträge, welche der Staatskasse zurückerstattet werden, sind, wenn die Zurückerstattung erfolgt, solange die betreffenden Fonds noch offen sind, von der Ausgabe bei den letzteren wieder abzusetzen, bei späterer Zurückerstattung aber als Einnahmen zu verrechnen.

§. 37. Alle Verträge für Rechnung des Staates müssen auf voraufgegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, sofern nicht Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt oder durch den zuständigen Minister für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen zugelassen werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, dürfen in Bezug auf diese Verwaltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den zuständigen Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind mit Königlicher Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.

§. 38. Defekte dürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch Königliche Bestimmung ertheilten Ermächtigung niedergeschlagen werden. (Vergl. §. 17 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, Gesetz-Samml. S. 278.)

Die nicht zur Einziehung gelangten Beträge sind in der dem Landtage gemäß §. 47 dieses Gesetzes vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Solange und soweit beide Häuser des Landtags zustimmen, kann von dieser Mittheilung bezüglich einzelner Arten nicht zur Einziehung gelangter Beträge abgesehen werden.

§. 39. Der Abschluß der Kassenbücher für jedes Etatsjahr erfolgt bei der General-Staatskasse spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres, bei den übrigen Kassen zu entsprechend früheren, von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister festzusetzenden Terminen.

§. 40. Bei keiner Kasse dürfen nach erfolgtem Jahresabschluß (§. 39) noch Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung des abgelaufenen Etatsjahres gebucht werden.

Ausgenommen hiervon sind die Buchungen zur Ausführung der Bestimmungen über die Verwendung von Ueberschüssen des Staatshaushalts.

§. 41. Vorschüsse, welche bis zum Jahresabschluß (§. 39) nicht haben abgewickelt werden können, sind in einem Anhange zu der Kassenrechnung nachzuweisen.

§. 42. Haben Einnahmebeträge, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen oder einem früheren Etatsjahre angehören, bis zum Jahresabschluß nicht eingezogen werden können, so sind dieselben für das abgelaufene Etatsjahr als Einnahme-Reste nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Einnahme zu stellen.

Ihre Vereinnahmung erfolgt demnächst für Rechnung desjenigen Etatsjahres, in welchem sie eingehen.

§. 43. Haben Ausgaben, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 dem abgelaufenen Etatsjahre angehören, bis zum Jahresschluß nicht geleistet werden können, so werden die zur Bestreitung derselben erforderlichen Beträge, auch wenn dieselben unter Zusammenrechnung mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben, reservirt und in das folgende Etatsjahr übertragen.

Bestände, welche nach Reservirung der zu Restausgaben erforderlichen Beträge beim Jahresabschluß verbleiben, sind in der Rechnung als erspart nachzuweisen.

§. 44. Die Bestimmung im §. 43 Absatz 2 findet keine Anwendung und es können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden:

1. bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Spezial-Etat zugelassen ist,
2. bei allen Baufonds.

§. 45. Die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 und 44 in das folgende Etatsjahr zu übernehmenden Beträge sind für das abgeschlossene Etatsjahr als zu Restausgaben bestimmt, beziehungsweise als in das folgende Etatsjahr übergehender Bestand nachzuweisen und für das folgende Etatsjahr in Soll-Ausgabe zu stellen.

§. 46. Bei den übertragbaren Ausgabefonds (§. 44) können die aus dem Vorjahre übernommenen Mittel (§. 43 Absatz 1 und §. 44) auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahres und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahres auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören.

Bei den nicht übertragbaren Fonds dürfen die zu Restausgaben reservirten Beträge nur zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, und nur bis zum Jahresabschluß für das folgende Etatsjahr verwendet werden. Insoweit sie bis dahin nicht zur Verwendung gelangt sind, sind sie in der Rechnung als erspart nachzuweisen; die etwa später noch erforderlich werdenden Zahlungen sind aus den Mitteln für das laufende Etatsjahr zu leisten. Letzteres gilt auch bezüglich solcher Ausgaben, welche nach Maßgabe der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestimmungen im §. 14 früheren Etatsjahren angehören, zu deren Deckung aber Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße reservirt worden sind.

§. 47. Eine Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben eines jeden Etatsjahres ist dem Landtage im folgenden Etatsjahre vorzulegen.

Dieser Uebersicht ist die gemäß §. 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, (Gesetz-Samml. S. 278) dem Landtage vorzulegende Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben beizufügen.

Innerhalb derselben Frist sind dem Landtage vorzulegen:

1. Nachweisungen über die Verwendung derjenigen Centralfonds, welche im Etat ganz oder zu einem Theil als Dispositionsfonds, Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben oder unter einer sonstigen allgemeinen, die Ausgabezwecke nicht bestimmt angebenden Bezeichnung zur Verfügung der Verwaltung gestellt sind. Ausgenommen hiervon sind solche Fonds, deren Rechnungen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer nicht unterliegen. Solange und soweit beide Häuser des Landtages zustimmen, kann auch bezüglich anderer Fonds von der Vorlegung der vorbezeichneten Nachweisungen abgesehen werden.
2. Eine Nachweisung von den als endgültig erspart zu löschenden Beträgen der durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Kredite.

Eine nachträgliche Verwendung der nach der Nachweisung zu 2 zu löschenden Beträge darf nicht erfolgen.

§. 48. In den von den Kassen zu legenden Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben in derselben Anordnung nachzuweisen, in welcher sie in den Kassen-Etats (§. 10) aufgeführt sind.

§. 49. Die Kassenrechnungen (§. 48) haben sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als im Ganzen das bei dem Jahresabschluß festgestellte Ergebniß der Kassenbücher wiederzugeben.

§. 50. Die Kassenrechnungen werden der Regel nach für ein volles Etatsjahr gelegt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer zulässig.

§. 51. Die Kassenrechnungen sind vor der Einsendung an die Ober-Rechnungskammer durch die zuständigen Behörden einer Vorprüfung (Abnahme) zu unterziehen.

Bei der Abnahme sind die Rechnungen und, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch die Beläge rechnerisch zu prüfen und zu bescheinigen, sowie in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, sowie den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Das über die Abnahme der Rechnung aufzunehmende Protokoll ist mit der Rechnung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

§. 52. Mit der gemäß der Bestimmung im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde dem Landtage vorzulegenden allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres ist für jeden Verwaltungszweig, für welchen mit dem Staatshaushalts-Etat ein Spezial-Etat festgestellt ist, eine Spezialrechnung vorzulegen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in diesen Rechnungen nach den Kapiteln und Titeln des Etats nachzuweisen, und zwar in der allgemeinen Rechnung in derselben Weise, wie sie im Staatshaushalts-Etat, in den Spezialrechnungen in derselben Weise, wie sie in den Spezial-Etats zum Ansatz gebracht sind.

Außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben (§. 13 Absatz 2 und 3) sind unter zusätzlichen Abschnitten nachzuweisen.

§. 53. Sowohl in der allgemeinen Rechnung als in den Spezialrechnungen (§. 52) sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln und bei den Schlußsummen je in einer besonderen Spalte nachzuweisen:

I. bei den Einahmen:

1. die aus dem Vorjahre übernommenen Einnahme-Reste (Soll nach der vorigen Rechnung);
2. der Einnahme-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3. die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Einnahme;
4. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahme);
5. die verbliebenen Einnahme-Reste;
6. die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7. das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

II. bei den Ausgaben:

1. die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 aus dem Vorjahre übernommenen Beträge (Soll nach der vorigen Rechnung);
2. der Ausgabe-Ansatz des Etats (Soll nach dem Etat);
3. die nach Nr. 1 und 2 sich ergebende gesammte Soll-Ausgabe;
4. die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgabe);
5. die auf Grund der Bestimmungen in den §§. 43 bis 45 in das folgende Etatsjahr zu übertragenden Beträge;
6. die nach Nr. 4 und 5 sich ergebende Summe;
7. das Mehr oder Weniger der Summe zu Nr. 6 gegen die Summe zu Nr. 3.

§. 54. Die allgemeine Rechnung hat ferner nachzuweisen:

1. den nach der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Kassenbestand;
2. die Betriebsfonds.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 55. Die Bestimmungen in §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes sind spätestens durch den Staatshaushalts-Etat, beziehungsweise die Spezial-Etats für das Jahr vom 1. April 1900/1901 zur Ausführung zu bringen. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§. 56. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 11. Mai 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Der Finanzminister.
J. Nr. I. 6511 I. Berlin, den 8. Juni 1898.

M. d. J. I. A. 5062.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai ds. Js. (G.-S. S. 77) wird fortan eine wesentliche Grundlage für die Veranschlagung, Führung und Kontrole des Staatshaushalts bilden. Die betheiligten Behörden und Kassen haben sich daher mit dem Inhalte des Gesetzes vollständig vertraut zu machen und haben sich demnächst die genaue Beachtung seiner Bestimmungen angelegen sein zu lassen. Die letzteren enthalten sowohl in formeller als in materieller Beziehung zum großen Theile nur die gesetzliche Feststellung von Verwaltungs- und Rechnungsgrundsätzen, welche schon seither theils durch Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, festgestellt waren, theils in der Praxis der Verwaltung sich entwickelt hatten. Nur in wenigen Beziehungen trifft das Gesetz neue Anordnungen; diese werden in den nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an betreffender Stelle Erwähnung finden.

Das Gesetz tritt nach §. 55, abgesehen von dem daselbst hinsichtlich der Bestimmungen im §. 2 unter Nr. 4 und 5 und in den §§. 3 und 4 vorbehaltenen späteren Zeitpunkte, am 1. April 1899 in Kraft; die Aufstellung der Etats betreffenden Bestimmungen sind daher schon bei Aufstellung der Etatsentwürfe für das Etatsjahr 1899 zu beachten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der allgemeinen Finanzverwaltung — für die übrigen Verwaltungszweige werden, soweit erforderlich, besondere Verfügungen ergehen — Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2 Nr. 1.

Nach dieser Bestimmung sind fortan Erlöse aus der Veräußerung von Staatseigenthum ausnahmslos in den Etat einzustellen; soweit dies nicht hat geschehen können, sind sie in der Rechnung nachzuweisen. Hiernach und im Hinblick auf die Bestimmung im §. 56 des Gesetzes tritt vom 1. April 1899 ab insbesondere auch die Bestimmung unter III Nr. 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Juni 1826 (G.-S. S. 57) außer Kraft, wonach die an sich den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zustehenden Erlöse für die daselbst bezeichneten staatlichen Immobilien den Verwaltungsbehörden Behufs der Beschaffung von Ersatz für die veräußerten Objekte belassen werden konnten. Es sind daher fortan in allen Fällen die Verkaufserlöse als Einnahmen, die Kosten der etwaigen Beschaffung des Ersatzes als Ausgaben in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen.

Zu §. 2 Nr. 2.

Da nach dieser Bestimmung die Einnahmen, welche dem Staate durch Beiträge Dritter zu im Staatshaushalts-Etats vorgesehenen Ausgaben zufließen, in die Etats aufzunehmen bezw. in der Rechnung nachzuweisen sind, so findet die Bestimmung insbesondere auf solche Fälle keine Anwendung, in denen der Staat bezw. das ihn vertretende Organ lediglich die Vermittlung einer Zahlung an den Empfangsberechtigten übernimmt, wie z. B. in dem Falle, wenn bei Nothständen den staatlichen Behörden Liebesgaben für die Nothleidenden zugehen oder wenn einer staatlichen Polizeibehörde die von dritter Seite für die Ermittelung eines Verbrechers ausgesetzte Belohnung zur Auszahlung an die betheiligten Beamten überwiesen wird.

Zu §. 2 Nr. 4, §. 3 Abs. 1 und §. 4,

betreffend die etatsmäßige Behandlung der sogenannten Staatsnebenfonds, ergeht besondere Verfügung.

Zu §. 13 Abs. 2.

Nach dem zweiten Satze dieser Bestimmung ist, wenn nur eine Sollausgabe aus der vorhergehenden Rechnung in das folgende Jahr übertragen, also in dem Etat für das letztere ein dem betreffenden Titel des Voretats entsprechender Titel nicht vorhanden ist, eine demnächst etwa sich ergebende Mehrausgabe gegen das übertragene Soll in der Rechnung als außeretatsmäßige Ausgabe nachzuweisen. Es entspricht dies dem schon seither üblichen Verfahren. Es wird aber bei diesem Anlasse daran erinnert, daß die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben stets Seitens der Finanzverwaltung besonders überwiesen werden müssen und daß daher vorkommenden Falles diese Ueberweisung bei dem Finanzminister, — soweit es sich um andere Verwaltungen handelt, durch Vermittelung der betreffenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Centralbehörde — unter näherer Darlegung des Bedürfnisses zu beantragen ist.

Zu §. 14.

Die in den ersten beiden Absätzen festgestellten Grundsätze über die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre hatten bezüglich der Ausgaben im Wesentlichen, nämlich mit Ausnahme nur der im zweiten Absatz bezeichneten Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin pp., schon in dem mittelst Erlasses des Finanz-Ministers vom 2. März 1889 (I. 2776 1. Ang.) mitgetheilten Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Februar dess. Js. wegen Feststellung des Begriffes der Restausgaben Ausdruck gefunden. Nach den Vorschriften des Gesetzes sind diese Grundsätze, soweit nicht gemäß der Bestimmung im dritten Absatz Abweichungen in den Spezial-Etats festgesetzt sind, fortan in gleicher Weise bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben des Staates maßgebend.

Zu §. 15.

Die Cirkular-Verfügungen vom 11. September 1852 (I. 14042) und vom 12. Dezember 1857 (F. M. I. 2858, III, 27 644, M. d. J. I. A. 9904 A), wonach nur der Nettoerlös für verkaufte unbrauchbare Akten, also nach Abzug der Unkosten und der für die Aussonderung der Akten gezahlten Remunerationen, in den Rechnungen in Einnahme nachzuweisen sind, wenn den Kassen nur dieser Nettoerlös thatsächlich zugeführt ist, können gegenüber dem im §. 15 des Gesetzes allgemein festgestellten Grundsatze der Brutto-Rechnung nicht ferner Anwendung finden und werden daher hierdurch aufgehoben. Es sind fortan die Brutto-Erlöse für verkaufte Akten in Einnahme und die entstandenen Unkosten in Ausgabe nachzuweisen; liegt ein Anlaß vor, den Beamten für die Aussonderung der Akten eine besondere Vergütung zu bewilligen, so darf eine solche nur aus den etatsmäßigen Fonds zu außerordentlichen Remunerationen gewährt werden.

Zu §. 17.

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Stundungen für die Erfüllung von Zahlungsverflichtungen gegen den Staat entsprechen im Wesentlichen dem schon seither bestehenden Verfahren, indem die nach §. 8 Abs. 3 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 nur den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden zustehende Ermächtigung zur Bewilligung von Stundungen meist auf die nachgeordneten Behörden im Wege der Delegation übertragen ist. Für die Folge bedarf es, wie dies mehrfach auch schon seither vorbehalten war, nach §. 17 Abs. 2 der ministeriellen Ermächtigung, wenn eine Stundung über den Jahresabschlußtermin der betreffenden Kasse hinaus gewährt werden soll, und es ist daher in solchen Fällen jedesmal rechtzeitig und unter Darlegung der Gründe die ministerielle Genehmigung nach zusuchen.

Soweit auch in anderen Fällen schon seither eine Stundung nur auf Grund ministerieller Genehmigung zu ertheilen war, wie z. B. bezüglich der Zinsen und Rückzahlungen auf Nothstandsdarlehne, verbleibt es hierbei auch fernerweit.

Zu §§. 18 und 38.

Nach den Bestimmungen im zweiten Absatz dieser Paragraphen sind fortan die nicht zur Einziehung gelangten oder zurückerstatteten Beträge dem Staate zustehender Einnahmen, sowie die nicht zur Einziehung gelangten Beträge an Defekten in der dem Landtage vorzulegenden Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Etatstiteln summarisch mitzutheilen. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf solche Beträge, die als unbeibringlich nicht zur Einziehung gelangt sind, als auch auf solche, die aus Billigkeitsrücksichten, sei es auf Grund der den Behörden in dieser Hinsicht ertheilten gesetzlichen Ermächtigungen oder im Wege der Allerhöchsten Gnade, niedergeschlagen oder zurückerstattet worden sind. Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist Folgendes erforderlich:

1. Die Regierungs-Hauptkassen haben in ihrem nach der Rundverfügung des Finanz-Ministers vom 29. Dezember 1873 (I. 20 033) aufzustellenden und dem Finanzminister einzureichenden Finalabschlüssen von den gesammten Einnahmen und Ausgaben und von den Personal- und Bedürfnißfonds der Oberpräsidien und Regierungen, und zwar zuerst in den Finalabschlüssen für das Etatsjahr 1899, in der Spalte „Bemerkungen" auf Grund der ihnen zugegangenen Kassenanweisungen bei jedem Einnahmetitel der Abschnitte „Allgemeine Finanzverwaltung" Kap. 24 und „Finanzministerium" Kap. 27 in Einer Summe diejenigen Beträge anzugeben, welche, — abgesehen von Defekten —, als der Staatskasse zustehend rechnungsmäßig zum Soll gestellt waren, demnächst aber als uneinziehbar oder erlassen pp. nicht zur Einziehung gelangt und in Abgang gestellt oder, nachdem sie bereits vereinnahmt waren, wieder zurückerstattet und von der Isteinnahme wieder abgesetzt worden sind. Dabei sind nicht nur diejenigen nicht zur Einziehung gelangten Beträge zu berücksichtigen, welche erst im Laufe des Rechnungsjahres, um dessen Finalabschluß es sich handelt, zum Soll gestellt sind, sondern auch diejenigen Beträge, welche als Einnahmereste aus dem Vorjahre übernommen worden sind.

Rückerstattungen von Beträgen, welche in früheren Rechnungsjahren vereinnahmt worden waren, sind in der Spalte „Bemerkungen" bei denjenigen Ausgabetiteln nachzuweisen, aus welchen die Erstattung erfolgt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Nicht zur Einziehung gelangte Beträge an Kassendefekten sind bei denjenigen Einnahmetiteln, bei welchen sie zum Soll gestellt waren, in der Spalte „Bemerkungen" besonders anzugeben; ebenso Zahlungen, welche bei einem Ausgabetitel, z. B. dem Fonds zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben, Kap. 58 Tit. 6 zum Ausgleich von Kassendefekten verrechnet sind, bei dem betreffenden Ausgabetitel.

Bei allen Angaben über Kassendefekte ist die betreffende Defektensache kurz zu bezeichnen.

3. Wenn Beträge, welche aus Rechnungsdefekten, d. h. also aus Zuvielverausgabungen, sei es in Folge unrichtiger Berechnung, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder aus Fällen, in denen in Folge von Irrthum 2c. zu wenig vereinnahmt ist, herrühren, zum Einnahme-Soll gestellt sind, demnächst aber nicht zur Einziehung gelangen und daher wieder in Abgang gestellt werden, so ist die Summe dieser Beträge ebenfalls in dem Finalabschlusse für dasjenige Jahr, in welchem die Inabgangstellung erfolgt, bei dem betreffenden Etatstitel in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

4. Die vorstehend unter 1—3 erforderten Angaben sind bei jedem Etatstitel in folgender Reihenfolge zu machen:

a. Bei den Einnahmetiteln:
   α) Nicht zur Einziehung gelangte Beträge (mit Ausschluß von Defekten) . . . . x M.
   β) desgl. Kassendefekte (Defektensache N. N.) . . . . . y „
   γ) desgl. Rechnungsdefekte . . . . z „
   δ) Zurückerstattet . . . . . xx „
b. Bei den Ausgabetiteln:
   α) Aus Anlaß von Kassendefekten (Defektensache N. N.) . . . . . x „
   β) Zurückerstattet . . . . . y „

Nicht zu berücksichtigen sind selbstverständlich solche Beträge, auf welche dem Staate ein Anspruch nicht zustand und die daher zu Unrecht überhaupt zum Soll gestellt waren.

5. Damit die nachzuweisenden Summen beim Finalabschlusse leicht und sicher festgestellt werden können, sind alle unter die vorstehenden Bestimmungen gehörenden Fälle bei den Regierungs-Hauptkassen, sobald ihnen die bezüglichen Anweisungen zugehen, besonders zu notiren.

6. Bei den Regierungen und bezw. soweit es sich um die Personal- und Bedürfnißfonds der Oberpräsidien handelt, bei diesen, sind auf Grund dieserhalb zu führender Kontrolen die vorstehend erforderten Angaben in den Finalabschlüssen zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Zu diesem Zwecke sind Kassenanweisungen, welche ausnahmsweise von den Oberpräsidien bezüglich der in den Finalabschlüssen von den gesammten Einnahmen und Ausgaben einzeln nachzuweisenden Etatstitel erlassen werden, den Regierungs-Hauptkassen durch Vermittelung der Regierungen zuzufertigen und von letzteren zu notiren.

7. Außerdem ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommenden Falles darüber zu berichten, ob etwa auf Einnahmen, auf welche dem Staate ein Anspruch zustand, z. B. herrenlose Massen, Konventionalstrafen u. s. w. verzichtet worden ist, bevor dieselben der Kasse unter Stellung zum Einnahme-Soll zur Einziehung überwiesen waren. In dem Berichte ist alsdann für jeden Etatstitel, bei dem die Vereinnahmung hätte erfolgen müssen, die Summe des solchergestalt eingetretenen Ausfalles unter kurzer Angabe des Grundes für die Nichteinziehung, eventuell unter Anführung des etwa ergangenen bezüglichen Ministerialerlasses anzugeben.

8. Ebenso ist bei Einreichung der Finalabschlüsse vorkommenden Falles anzuzeigen, ob etwa an Inventarienstücken, Materialien u. dergl. ein durch den regelmäßigen Verbrauch nicht begründeter Abgang eingetreten und eine Schadloshaltung der Staatskasse, sei es Mangels eines Ersatzpflichtigen oder aus sonstigen Gründen, nicht erfolgt ist. In dem Berichte ist alsdann der Werth der in Abgang gekommenen Objekte, soweit er ungedeckt geblieben ist, als Naturaldefekt für denjenigen Ausgabetitel nachzuweisen, aus welchem seiner Zeit die Anschaffungskosten bestritten worden sind bezw. gegenwärtig zu bestreiten sein würden. Dabei sind aber umständliche und ins Kleine gehende Werthermittelungen zu vermeiden und werden in der Regel überschlägliche Schätzungen genügen. Ist eine Schätzung des Werthes nicht möglich, so sind die Objekte selbst in Kürze zu bezeichnen.

Zu §. 23.

Die Bestimmung im ersten Absatz stimmt überein mit der Festsetzung unter Nr. VII der von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 13. März 1897 beschlossenen, mittelst unseres Erlasses vom 20. Juni 1897 (F. M. I. 18700 v. 1896 II. Ang., M. d. J. I. A. 5664) mitgetheilten Grundsätze über die Verwaltung der Fonds zu Remunerationen und Unterstützungen. Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen im dritten und im fünften Absatz des §. 23 sind bei den nach dem Erlasse vom 17. Januar d. J. (F. M. I. 14104, M. d. J. I. A. 302) zu stellenden Anträgen auf Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen aus Ersparnissen an den Besoldungs- 2c. Fonds und bei den fortan in gleicher Weise zu stellenden Anträgen bezüglich der Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern zu beachten.

Die Erlasse vom 23. Dezember 1875 (I. 14790) bezw. 3. Januar 1892 (M. d. J. I. A. 11990, F. M. I. 17690) werden, soweit die Verwendung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ersparnisse bei den Hülfsarbeiter-Fonds betreffen, hiermit aufgehoben.

Um der neuen Bestimmung im zweiten Absatz des §. 23 genügen zu können, ist, wenn eine neu errichtete Stelle länger als ein Jahr unbesetzt geblieben sein sollte, eine hierauf bezügliche Nachricht in den Finalabschluß der betreffenden Kasse bei dem in Betracht kommenden Besoldungstitel in die Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Ueberreichung des Finalabschlusses sind die Gründe anzugeben, weshalb die neue Stelle unbesetzt geblieben ist.

Zu §. 26.

Die die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern betreffenden Angaben in den Etats sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zunächst für die Etats für das Etatsjahr 1899 einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und sodann fortgesetzt zu kontroliren. Bemerkt wird dabei, daß unter Nebenämtern im Sinne des Gesetzes nur Funktionen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen sind und daß da, wo es sich um eine größere Anzahl mit Nebenämtern betrauter Beamten und um verhältnißmäßig nicht erhebliche Einnahmen aus diesem Aemtern handelt, die Mittheilung in den Etats in zusammenfassender Form — Anzahl der Beamten, allgemeine Bezeichnung der Art der Nebenämter und Angabe der geringsten und der höchsten dafür bezogenen Einnahmen —, gegeben werden kann. Ein Beispiel hierfür bietet die Angabe der Nebenämter in dem Etat des Finanzministeriums bei Kap. 58 Tit. 1 und 2.

Zu §. 31 Abs. 2.

Nach dem bisherigen Verfahren findet, wenn bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds, als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben werden, eine Erstattung des Werthes dieser Gegenstände aus dem ersteren Fonds nicht statt, vielmehr erfolgt die Abgabe der betreffenden Gegenstände an eine andere Behörde, sei es derselben oder einer anderen Verwaltung, unentgeltlich. Durch die Bestimmung im §. 31 Abs. 2 des Gesetzes tritt hierin für die Folge eine Aenderung insofern ein, als danach eine Vergütung des Werthes in solchen Fällen stattzufinden hat, in denen es sich um erheblichere Objekte handelt, nämlich wenn der Werth der abzugebenden Gegenstände im einzelnen Falle insgesammt mehr als 3000 M. beträgt. Ausnahmen, in denen also auch bei einem so hohen oder noch höheren Objekte eine Werthvergütung nicht stattfindet, sind im dritten und vierten Absatz des §. 31 vorgesehen.

Zu §. 33.

An der Hand der hier gegebenen Bestimmung des Begriffes der als „künftig wegfallend" zu bezeichnenden Ausgaben sind in den Etats die sämmtlichen zur Zeit unter dieser Bezeichnung aufgeführten Ausgaben daraufhin zu prüfen, ob es dieser Bezeichnung bedarf oder ob dieselbe entbehrlich ist, weil die Beschränkung der Ausgabe auf die Zeit bis zum Eintritt einer gewissen Voraussetzung oder eines bestimmten Zeitpunktes sich schon aus der Bezeichnung des Ausgabezwecks im Etat ergiebt. Wo diese Prüfung dazu führt, daß eine einzelne Ausgabeposition oder ein ganzer Ausgabetitel fortan im Etat nicht mehr ausdrücklich als „künftig wegfallend" zu bezeichnen sei, ist hierüber bei Einreichung des Entwurfs zu dem betreffenden Etat zu berichten.

Die anschließenden Bestimmungen in den §§. 34 und 35 entsprechen dem schon seither bestehenden Verfahren.

Zu §. 37.

Die Bestimmung im ersten Absatz, wonach es dem zuständigen Minister vorbehalten ist, für den einzelnen Fall oder für bestimmte Arten von Verträgen Ausnahmen von der als Regel vorgeschriebenen vorgängigen öffentlichen Ausbietung zuzulassen, schließt nicht aus, daß Seitens des Ministers die Ausübung dieser Befugniß auf andere Behörden oder Amtsstellen übertragen wird. Wo eine solche Uebertragung bisher stattgefunden hat, verbleibt es hierbei auch fernerweit.

Zu §. 39

wird bemerkt, daß es bis auf Weiteres bei der durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1876 getroffenen, mittelst Verfügung des Finanzministers vom 26. dess. Monats. (I. 14 502) mitgetheilten Festsetzung verbleibt, wonach der Finalabschluß erfolgt

bei den Spezial-Kassen, welche nicht direkt mit den Provinzial-Hauptkassen in Abrechnung stehen, am 26. April,
bei den übrigen Spezial-Kassen am 30. April,
bei den Provinzial-Hauptkassen am 10. Mai,
bei den Central-Kassen am 30. Mai,
bei der General-Staatskasse am 15. Juni.

Zu §. 41.

In den bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Vorschüssen und in gleicher Weise auch, wie hierbei bemerkt sein mag, von Asservaten treten keine Aenderungen ein.

Zu §§. 42 bis 46.

Die hier gegebenen Bestimmungen über die Behandlung von Einnahme- und Ausgaberesten (§§. 42 und 43), über die Zulässigkeit der Uebertragung verbliebener Bestände in die folgenden Jahre (§. 44), über die kassenmäßige Behandlung der zur Bestreitung von Restausgaben und der als verbliebene Bestände in das folgende Jahr übernommenen Beträge (§. 45) sowie über die Zulässigkeit der Verwendung beider Arten von übernommenen Beträgen bei den übertragbaren Fonds (§. 46 Abs. 1), bezw. der zur Bestreitung von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Restausgaben übernommenen Beträge bei den jährlich abschließenden Fonds (§. 46 Abs. 2) entsprechen den schon jetzt bestehenden Vorschriften. Im Anschluß an diese Bestimmungen des Gesetzes wird aber Folgendes bemerkt:

Zunächst wird daran erinnert, daß die Behörden, insbesondere die Kassen, sorgsam darauf zu achten haben, daß, soweit als irgend möglich, alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Kassenabschlusse (§. 39) für dasjenige Etatsjahr, welchem sie nach den im §. 14 aufgestellten Grundsätzen angehören, auch wirklich erhoben bezw. geleistet werden. Unter keinen Umständen darf zugelassen werden, daß, — wie dies nach den bei der Rechnungsrevision gemachten Wahrnehmungen wiederholt geschehen ist —, zu dem Zwecke, um eine andernfalls eintretende Etatsüberschreitung zu vermeiden, Ausgaben nicht in dem Jahre, welchem sie nach §. 14 angehören, geleistet, sondern auf das folgende Jahr verschoben werden; die Beamten sind nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren unzulässig sei.

Besonders zu beachten ist ferner die Bestimmung im §. 43 Abs. 1, gegen welche bisher noch vielfach verstoßen wird. Es ist Aufgabe der Behörden, insbesondere der Kassen, rechtzeitig und sorgfältig festzustellen, welche dem Staate obliegenden Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresabschlusse nicht haben erfüllt werden können, und sodann die zu ihrer Erfüllung also zur Bestreitung der verbliebenen Restausgaben nöthigen Beträge in das folgende Jahr zu übertragen, und dies auch dann, wenn dieselben zusammen mit den wirklich geleisteten Ausgaben eine Etatsüberschreitung ergeben. Wegen der zu letzterer einzuholenden Genehmigung verbleibt es übrigens auch in solchen Fällen bei den bestehenden Bestimmungen.

Kommen die Behörden bezw. Kassen ihrer vorgedachten Obliegenheit nach, so wird nur ausnahmsweise der Fall eintreten können, daß nach Abschluß des Jahres noch Ausgaben hervortreten, welche dem letzteren angehören, zu deren Deckung aber aus den Mitteln desselben keine oder nur unzureichende Beträge reservirt sind und die daher alsdann aus den Mitteln eines späteren Jahres bestritten werden müssen (§ 46 Abs. 2 letzter Satz).

Der Finanz-Minister.
v. Miquel.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Braunbehrens.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf